

- e) ein von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) beauftragter praktischer Züchter, der werktätiger Einzelbauer ist,
  - f) der jeweils zuständige Bezirkstierarzt oder dessen Beauftragter.
3. Körkommissionen bei den Nebenstellen der Tierzuchtinspektionen
- a) Der Leiter der Nebenstelle als Vorsitzender,
  - b) ein beauftragter praktischer Züchter, der von den volkseigenen Gütern benannt wird,
  - c) ein beauftragter praktischer Züchter, der von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften benannt wird,
  - d) ein von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) beauftragter praktischer Züchter, der werktätiger Einzelbauer ist,
  - e) der zuständige Kreistierarzt oder dessen Beauftragter.

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die Prämienzahlung für das**  
**ingenieurtechnische Personal einschließlich der**  
**Meister und für das kaufmännische Personal**  
**in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten**  
**Betrieben.**

— Betriebe der Staatlichen Forstwirtschaft —

Vom 18. Mai 1954

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Voraussetzung der Prämienzahlung für das Jahr 1953 ist die Erfüllung des Holzeinschlagsplanes, des Abfuhr- und Lieferplanes sowie die Erfüllung bzw. Übererfüllung des Planes der Walderneuerung, des Planes der Harzgewinnung und des Planes der Gerbrindengewinnung.

(2) Prämien sind an die Berechtigten in voller Höhe nur zu zahlen, wenn

- a) der Plan für die Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- b) der Investitionsplan,
- c) der Ergebnisplan,
- d) der Plan für die Selbstkostensenkung,
- e) die Planaufgabe für richtiges Sortiment und gute Qualität der Erzeugnisse

erfüllt oder übererfüllt sind.

(3) Ist der Produktionsplan erfüllt oder übererfüllt und nur eine der im § 1 Abs. 2 unter Buchstaben a bis e aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien gekürzt zu zahlen.

(4) Ist der Produktionsplan erfüllt, jedoch mehr als eine der im Abs. 2 unter Buchstaben b bis e aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, entfällt die Prämienzahlung.

\* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 1019)

§ 2

Die Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung bzw. Übererfüllung des Holzeinschlagsplanes, Walderneuerung und Gerbrindengewinnung bildet der Kontrollbericht (Kontrollblatt F 1). Für die Erfüllung des Lieferplanes die HZ-1-Meldung und für die Pläne der Holzabfuhr und Harzgewinnung die Abrechnung über die Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung.

§ 3

Der Grad der Erfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität wird berechnet, indem die Bruttoproduktion nach Meßwerten laut Kontrollblatt F 1, Spalte 6, der Durchschnittszahl der in der Produktion Beschäftigten gegenübergestellt wird.

§ 4

(1) Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Investitionsplanes ist die Obligo-Kartei und Anlagebuchhaltung. Die Nichterfüllung des Investitionsplanes kann insoweit unberücksichtigt bleiben, als der Betrieb nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Grad der Erfüllung des Ergebnisplanes berechnet sich nach dem Verhältnis des Istergebnisses zum Sollergebnis (Sollerträge des Istabsatzes / Sollkosten der Istproduktion) gemäß Kontrollblatt F 1 und F 3.

(3) Der Grad der Erfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt F 1 (Produktionsplan und Selbstkostensenkung).

§ 5

Die Feststellung, in welchem Grade die Planaufgabe in bezug auf richtiges Sortiment und gute Qualität der Erzeugnisse nach Maßgabe der hierfür geltenden Gütevorschriften erfüllt ist, hat auf der Grundlage einer Gütekontrolle durch die zuständige Verwaltung Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe zu erfolgen. Für die Walderneuerung ist die Planaufgabe erfüllt, wenn von den Neuanpflanzungen 85 % in allen Kulturen angewachsen sind oder der Nachweis erbracht wird, daß bei Untererfüllung dem Betrieb kein Verschulden trifft.

§ 6

(1) Die Prämien der Berechtigten sind nach den Sätzen der Prämientabelle in Anlage 3 dieser Durchführungsbestimmung entsprechend dem Grade der Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne zu berechnen. Die für den Planungszeitraum zu gewährenden Prämien dürfen die Höhe von 150 % des Monatsgehalts der Prämienempfänger nicht überschreiten.

(2) Ist der Produktionsplan erfüllt oder übererfüllt und nur eine der im § 1 Abs. 2 unter Buchstaben a bis e aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien gekürzt zu zahlen. Die Kürzung entsprechend des § 1 Abs. 3 beträgt

- a) bei Nichterfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität 2 % für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- b) bei Nichterfüllung des Investitionsplanes 1 % für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- c) bei Nichterfüllung des Ergebnisplanes 2 % für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- d) bei Nichterfüllung des Planes der Selbstkostensenkung 1 % für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- e) bei Nichterfüllung der Qualität und des Sortiments der Erzeugnisse 2 % für jedes Prozent der Nichterfüllung.